

## Wichtige Details der Vereinbarung

- 1) Die Vereinbarung ist wirksam ab dem Schuljahr 2014/15 und gilt zunächst für Ganztagsgrundschulen, zukünftig dann aber auch für alle weiterführenden Schulen. Die Zusammenarbeit mit Kindergärten wird empfohlen.
- 2) Der LSV mit seinen Sportbünden und den Fachverbänden ist im Bereich des außerschulischen Schulsports der erste Ansprechpartner des Landes. Auf der Schulebene sind dies die Sportvereine.
- 3) Die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept der Schule trägt die Schulleitung. Diese entscheidet über die Auswahl der außerschulischen Partner. Eng miteinbezogen werden sollen vor Ort auch die Kommunen.
- 4) Die Zusammenarbeit der Schulen mit Sportvereinen als außerschulischen Bildungspartnern soll im Schulgesetz verankert werden.
- 5) Das schulische Ganztagsangebot endet in der Regel nicht nach 16:00 Uhr.
- 6) Die Schulen können bis zur Hälfte der zusätzlichen Deputatsstunden monetarisieren und mit diesem Geld außerschulische Partner wie den Sportverein für deren Einsatz vergüten.
- 7) Übungsleiter/innen und Trainer/innen der 1. Lizenzstufe können von den Sportvereinen als Sportfachkraft an den Schulen eingesetzt werden; in Ausnahmefällen können auch Sportfachkräfte mit langjähriger Erfahrung ohne Lizenz eingesetzt werden
- 8) Vertragspartner der Schule ist der Sportverein, nicht die Sportfachkraft des Vereins als Einzelperson.
- 9) Die Entscheidung über die Höhe der Honorierung an den Sportverein soll vor Ort getroffen werden. Pro Stunde sollte diese aber nicht unter 25 Euro liegen.
- 10) Die „Regionalteams Sport“ der Staatlichen Schulämter nehmen Beratungsaufgaben gegenüber Schulen und Vereinen wahr.
- 11) Das Modellprojekt „FSJ Sport und Schule“ soll in eine Regelförderung überführt und dynamisch weiterentwickelt werden.
- 12) Die Ausbildung und Einbeziehung von Schülermentoren soll forciert werden.
- 13) Das Ministerium, der LSV und die Sportbünde entwickeln Musterverträge und stellen Best-Practice-Beispiele zur Verfügung.
- 14) Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz der Sportfachkräfte ist gewährleistet.
- 15) Die Angebote der Sportvereine können an schulischen und den vereinseigenen Sportstätten stattfinden.
- 16) Das bisherige Kooperationsprogramm Schule – Verein behält seinen großen Stellenwert. Eine Doppelbezuschussung über die Monetarisierung von Deputatsstunden und dem Förderprogramm Schule-Verein ist ausgeschlossen.